



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2014.02908

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Zermatt** vom 25. Juli 2013, mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung am 18. Juni 2013 beschlossenen Teilrevision der Nutzungsplanung (Umzonung von Wald und Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone Skisport für den Bau der Rückfahrtpiste „Howette“ und gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Piste „Rio“);

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Zermatt für die definitive Rodung einer Fläche von total 8'280 m<sup>2</sup>;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Revisionsentwurfs und des Rodungsgesuchs im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2013;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 18. Juni 2013, womit die oben genannte Teilrevision des Nutzungsplans beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 2013;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 12. März 2014, womit zu der Teilrevision der Nutzungsplanung (Umzonung von Wald und Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone Skisport für den Bau der Rückfahrtpiste „Howette“ und gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Piste „Rio“) unter Auflagen und Bedingungen eine positive Vormeinung abgegeben;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 16. April 2014, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 20. Mai 2014, womit zum Rodungsgesuch vom 28. März 2013 für die definitive Rodung von 8'280 m<sup>2</sup> unter Auflagen und Bedingungen eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 22. Mai 2014, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die im Synthesebericht der DRE vom 12. März 2014 und die im Mitbericht der DWL vom 20. Mai 2014 formulierten Auflagen und Bedingungen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids bilden;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung (Umzonung von Wald und Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone Skisport für den Bau der Rückfahrpiste „Howette“ und gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Piste „Rio“) die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung erhobene Verwaltungsbeschwerde zurückgezogen und mit gesondertem Rechtsmittel beurteilt wurde;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet  
der Staatsrat**

**als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG**

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 18. Juni 2013 angenommene Teilrevision der Nutzungsplanung (Umzonung von Wald und Landwirtschaftszone 2. Priorität in die Zone Skisport für den Bau der Rückfahrpiste „Howette“ und gleichzeitiger Aufhebung der bestehenden Piste „Rio“) wird unter den Auflagen und Bedingungen, welche die DRE im Mitbericht vom 16. April 2014 und die DWL im Mitbericht vom 20. Mai 2014 stellen und unter dem Vorbehalt, dass die Umzonung erst wirksam wird, wenn die entsprechende Bau- und Rodungsbewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, homologiert.

Sitzung vom

**13. Aug. 2014**

Für getreue Abschrift,  
**Der Staatskanzler**



Entscheidgebühr Fr. 150.--  
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI  
1 Ausz. FI

*Revisé par le Département*